

An das
Staatliche Schulamt Ludwigsburg
Mömpelgardstraße 26
71640 Ludwigsburg

MELDUNG ZUR SCHULFREMDENPRÜFUNG WERKREALSCHULE 2019

Anmeldefrist: 1. März 2019

Bitte Antrag in Druckschrift ausfüllen!

Personalbogen zur Schulfremdenprüfung 2019

Name : _____

Vorname: _____

() männlich () weiblich

Staatsangehörigkeit: _____

geboren am: _____

geboren in: _____

Anschrift:

Straße, Nummer: _____

PLZ, Wohnort: _____

Telefonnummer mit Vorwahl: _____

Handy: _____

E-Mail: _____

Schulbesuch:

Zuletzt besuchte Schule: _____

Abgang am: _____ aus Klasse: _____

mit Abschluss ohne Abschluss

bzw. zurzeit besuchte Schule: _____

Klasse: _____

Prüfungsfächer:

Deutsch: schriftlich und mündlich

Mathematik: schriftlich und mündlich

Englisch: schriftlich und mündlich

MNT: mündlich

WZG oder Religion oder Ethik: mündlich (*eines der Fächer nach Wahl*)

Name, Vorname: _____

ANTRAG:

**Ich beantrage die Zulassung zur Schulfremdenprüfung Werkrealschule 2019.
Erklärung gemäß § 14,2 und 14,3 der Verordnung des Kultusministeriums über die
Abschlussprüfungen an Hauptschulen:**

Derzeitiger Schulbesuch:

- Ich besuche zum Zeitpunkt der Prüfung keine Werkrealschule, Realschule oder kein Gymnasium.
- Ich besuche zum Zeitpunkt der Prüfung die von mir auf Blatt 1 genannte Schule.

Erklärung zur bisherigen Teilnahme an einer Werkrealschulabschlussprüfung:

- Ich habe bisher noch an keiner Prüfung zum Erwerb des Werkrealschulabschlusses teilgenommen.
- Ich habe schon an der Prüfung zum Erwerb des Werkrealschulabschlusses teilgenommen, die Prüfung aber *nicht bestanden*, und zwar im Schuljahr _____ an folgender Schule:

Vorbereitung auf die Prüfung:

- Ich bereite mich in Eigenarbeit auf die Prüfung zum Erwerb des Werkrealschulabschlusses vor.
- Ich bereite mich bei folgender Institution auf die Prüfung zum Erwerb des Werkrealschulabschlusses vor:

Wahlfach für die mündliche Prüfung:

- WZG
- Religion (evang.) oder Religion (kathol.)
- Ethik

=====

Die Anlagen zum Meldeformular (Informationen zur Prüfung, notwendige Anmeldeunterlagen, Prüfungsfächer und -termine etc.) habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum : _____ Unterschrift des Antragstellers: _____

ggf. Kenntnisnahme durch Erziehungsberechtigten: _____

SCHULFREMDENPRÜFUNG WERKREALSCHULE

Bestimmungen über Verfahren bei Nichtteilnahme oder Rücktritt bzw. bei Täuschungshandlungen oder Ordnungsverstößen

Auszug aus der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Werkrealschulen (Werkrealschulverordnung - WRSVO) vom 11.4.2012

§ 22 Nichtteilnahme, Rücktritt

- (1) Die Teile der Prüfung, an denen der Schüler ohne wichtigen Grund nicht teilnimmt, werden jeweils mit »ungenügend« bewertet. Der wichtige Grund ist der Schule unverzüglich mitzuteilen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsvorsitzende im Benehmen mit seinem Stellvertreter.
- (2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser gesundheitlichen Beeinträchtigung beinhaltet. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auch die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
- (3) Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann diese Gründe nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn bei Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.
- (4) Soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die nicht abgelegten Prüfungsteile können in einem Nachtermin nachgeholt werden. Kann an der Nachprüfung aus wichtigem Grund ganz oder teilweise nicht teilgenommen werden, gilt die Prüfung als nicht unternommen; Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.
- (5) Vor Beginn der Abschlussprüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 23 Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

- (1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine Täuschungshandlung vorliegt, oder entsteht ein entsprechender Verdacht, ist der Sachverhalt von einer aufsichtführenden Lehrkraft festzustellen und zu protokollieren. Die Prüfung wird bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fortgesetzt.
- (3) Wer eine Täuschungshandlung begeht, wird von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note »ungenügend« bewertet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsvorsitzende im Benehmen mit seinem Stellvertreter.
- (4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann die untere Schulaufsichtsbehörde das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Zeugnis erteilen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, sofern seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.
- (5) Wer durch sein Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, die Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (6) Vor Beginn der Abschlussprüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

Zusätzlicher wichtiger Hinweis:

Das Mitführen von Handys und anderen kommunikationselektronischen Medien ist in der Prüfung verboten. Das Mitführen gilt als Täuschungshandlung im Sinne der Verordnung über die Abschlussprüfungen an den Werkrealschulen und allgemein bildenden Schulen und führt zum sofortigen Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung.

(Quelle: KM, 21.3.2000; 41-6610.0/17)

Von den vorstehenden Bestimmungen habe ich Kenntnis genommen.

Datum, Unterschrift